



Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 27.01.2015.

Anhang ergänzt am 09.03.2020 durch Lisa-Sophie Kant aufgrund von GAG-Beschluss.

Veränderungen unter §14 angenommen durch die Gemeindeversammlung am 24.01.2023

I. Gang der Verhandlungen

§ 1 Einberufung

(1) Die /der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Gemeinde (GAG) beruft einmal im Semester eine reguläre Gemeindeversammlung (GV) ein. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben und eine angemessene Vorlaufzeit zu wahren (mindestens eine Woche).

(2) Der GAG und der amtierende V-Kreis können zusätzliche Sonder-Gemeindeversammlungen (Sonder-GV) nach Notwendigkeit einberufen.

§ 2 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung der GV obliegt der/dem Vorsitzenden des GAG.

§ 3 Mitglieder der GV

(1) Gemäß §1, Abs. 3 der Gemeindeordnung der ESG sind alle anwesenden Personen, die sich der ESG Dresden zugehörig fühlen und an ihren Gemeindeveranstaltungen teilnehmen, stimmberechtigte Mitglieder der GV (Mitglieder).

(2) Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht.

§ 4 Protokoll

Von jeder GV wird ein Protokoll ausgefertigt. Dieses Protokoll wird der Gemeinde im Anschluss durch Aushang zugänglich gemacht.

§ 5 Auslegung und Handhabung

(1) Die Auslegung und Handhabung dieser Geschäftsordnung (GV-GO) obliegt der



Sitzungsleitung.

(2) Bei Auslegungszweifeln bezüglich der GV-GO entscheidet die GV mit absoluter Mehrheit.

§ 6 Anträge

(1) Über Anträge wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt, d.h. ein Antrag gilt als angenommen, wenn es mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Enthaltungen gibt.

(2) Weitergehende Anträge werden zuerst behandelt und abgestimmt.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge werden unverzüglich behandelt. Das Unterbrechen eines laufenden Redebeitrags ist nicht zulässig.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt, nachdem eine Gegenrede gehört wurde. Gibt es keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

(3) Als Geschäftsordnungsanträge gelten unter anderem:

- Schluss der Redeliste,
- Schluss der Debatte,
- Begrenzung der Redezeit,
- Singen eines Liedes,
- Unterbrechung der Sitzung.

§ 8 Wahl des Semesterthemas

Der Wahlmodus lautet wie folgt:

1. Der GV werden drei Themen, die zuvor durch den GAG aus Vorschlägen der Gemeinde ausgewählt wurden, zur Abstimmung vorgelegt. Die zur Wahl stehenden Themen werden durch die Vorschlagenden vorgestellt. Im Anschluss gibt es eine Diskussion.

2. Es findet eine Tendenzabstimmung statt, bei der jedes Mitglied zwei Stimmen hat. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich. Das Thema mit der niedrigsten Stimmenzahl entfällt.

3. Zwischen den verbleibenden beiden Themen wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Das heißt, jedes Mitglied hat eine Stimme.



II. Personalwahlen

§ 9 Allgemeines zu Personalwahlen

- (1) Personalwahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (2) Gibt es genauso viele Kandidatinnen/Kandidaten wie zu wählende Ämter, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, es sei denn zumindest ein Mitglied der GV fordert geheime Wahl.
- (3) Der Wahlmodus lautet wie folgt:
 1. Das zu wählende Amt wird vorgestellt.
 2. Die Kandidatinnen/Kandidaten stellen sich vor.
 3. Die GV hat die Möglichkeit die Kandidatinnen/Kandidaten zu befragen. Fragen müssen nicht beantwortet werden.
 4. Es wird eine Personaldebatte in Abwesenheit der Kandidatinnen/Kandidaten geführt.
 5. Wahl der neuen Amtsinhaberin/des neuen Amtsinhabers.
- (4) Die Auszählung von geheimen Wahlen erfolgt nicht öffentlich durch einen Wahlausschuss. Dieser Wahlausschuss setzt sich aus je einer/m amtierenden V, einem GAG-Mitglied und einem Gemeindeglied zusammen. Für die V-Wahl wird dieser Ausschuss durch eine/n für die Wahl verantwortliche/n V erweitert.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist sofort bekanntzugeben. Die Stimmverteilung wird nicht veröffentlicht. Sämtliche Wahlzettel werden vernichtet. Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten auf Wunsch Einsicht in die Stimmverteilung.

§ 10 Wahl von GAG-Mitgliedern

- (1) Gibt ein GAG-Mitglied sein Amt ab, so soll das mindestens 4 Wochen vor der Neuwahl öffentlich bekannt gegeben werden. Es kann eine Liste für Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge ausgehängt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit. Sollte diese nicht zustande kommen, wird im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit entschieden. Enthaltungen sind möglich.
- (3) Jedes GAG-Mitglied ist auf der nächsten GV per konstruktivem Misstrauensvotum abwählbar. Der Antrag muss schriftlich bei der Sitzungsleitung eingereicht werden und



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

benötigt die Unterstützung von fünf Mitgliedern. Bei einem Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum gegen die Sitzungsleitung bestimmt die GV aus ihrer Mitte eine andere Sitzungsleitung für die Verhandlungsdauer dieses Antrages.

(4) Die Absätze eins bis drei finden auf das Studierendenpfarramt keine Anwendung.

§ 11 Bestimmung eines Vorschlages für das Studierendenpfarramt

Das Studierendenpfarramt wird durch die Landeskirche besetzt. Die ESG Dresden reicht einen Vorschlag für die Besetzung beim Landeskirchenamt ein. Für die Bestimmung dieses Vorschlages für das Studierendenpfarramt existiert eine eigene Ordnung. Diese ist bei einer Neuwahl nicht bindend, kann aber bei Bedarf vom GAG wieder als Ordnung bestätigt werden.

(Ordnung wird angehängt)

§ 12 Wahl von Delegierten für den Konvent der Sachsen-ESG

(1) Die ESG Dresden hat zwei Mandate für den Konvent der Sachsen-ESG.

(2) Eines dieser Mandate erhält der/die amtierende Außenminister/in. Ist diese/r verhindert, so werden beide Mandate auf der GV vergeben.

(3) Alle verfügbaren Mandate und deren Stellvertretungen werden in einem Wahlgang gewählt und an die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen vergeben. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Eine Kumulation ist nicht möglich.

(4) Die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen sind delegiert. Die folgenden Kandidatinnen/Kandidaten bilden in der Reihe ihrer Stimmenzahl die Stellvertretung.

§ 13 Wahl von Delegierten für die ESG-Vollversammlung der Bundes-ESG

(1) Die ESG Dresden hat zwei Mandate für die ESG-Vollversammlung der Bundes-ESG.

(2) Eines dieser Mandate erhält der/die amtierende Außenminister/in. Ist diese/r verhindert, so werden beide Mandate auf der GV vergeben.

(3) Alle verfügbaren Mandate und deren Stellvertretungen werden in einem Wahlgang gewählt und an die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen vergeben. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Eine Kumulation ist nicht möglich.

(4) Die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen sind delegiert. Die folgenden



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

Kandidatinnen/Kandidaten bilden in der Reihe ihrer Stimmenzahl die Stellvertretung.

(5) Die aktuellen Bestimmungen der Sachsen- und Bundes-ESG zur Entsendung von Delegierten bleiben von Absatz eins bis vier unberührt.

§ 14 Wahl der Vertrauensstudentinnen und -studenten

(1) Die Vertrauensstudentinnen/-studenten (Vs) werden gemäß § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung für ein Semester gewählt.

(2) Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der im Semester vor der Wahl amtierende V-Kreis. Dazu gehört auch die Organisation der Aufstellung der Kandidatinnen-/ Kandidatenliste (siehe Absatz 4).

(3) Der Alt-V-Kreis bestimmt aus seiner Mitte eine Wahlleitung. Die Sitzungsleitung geht für den Zeitraum des Tagesordnungspunktes „V-Wahl“ an diese über.

(4) Die Kandidatinnen/Kandidaten für das V-Amt werden nach Vorschlägen aus der Gemeinde aufgestellt. Spätestens vier Wochen vor der GV ist dazu eine Vorschlagsliste auszuhängen. Selbstnominierung ist möglich. Streicht der/die vorgeschlagene Kandidat/in seinen/ihren Namen aus der Liste, kandidiert er/sie nicht für das V-Amt. Zum besseren Kennenlernen sollte ein Fragebogen von den Kandidatinnen/ Kandidaten ausgefüllt und ausgehängt werden.

(5) Zu Beginn der GV sind nur Selbstnominierungen für das V-Amt möglich. Angestrebt wird eine Aufstellung von fünf oder mehr Kandidatinnen/Kandidaten, die zuvor noch nicht Vs der ESG Dresden waren. Mindestens vier Kandidatinnen/Kandidaten sind aufzustellen. Dabei sollte beiderlei Geschlecht vertreten sein. Über Fälle körperlicher Abwesenheit von Kandidatinnen/Kandidaten muss die GV im Einzelfall entscheiden.

(6) Dieser Paragraph oder eine Kurzfassung ist zu Beginn der Wahl zu verlesen.

(7) Zunächst dürfen nur Gemeindeglieder, die zuvor noch nicht Vertrauensstudentinnen/-studenten der ESG Dresden waren, kandidieren. Sollten keine vier Gemeindeglieder, die zuvor noch nicht V in der ESG Dresden waren, für das V-Amt kandidieren, gilt Folgendes: Es ist allen Vertrauensstudentinnen/-studenten, die erst ein einziges Semester lang V in der ESG Dresden waren, erlaubt, erneut für das V-Amt zu kandidieren. Sollten sich abermals weniger als vier Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stellen, entscheidet über das weitere Vorgehen



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

die GV.

(8) Zusätzlich zu § 9 gelten folgende Bestimmungen für die Wahl:

a. Stehen mehr als fünf Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl, so kann jedes Mitglied bis zu fünf Kandidatinnen/Kandidaten seiner Wahl auf den Wahlzettel schreiben. Nicht eindeutige Namen werden nicht gewertet. Die fünf Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl werden Vertrauensstudentinnen/-studenten. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied einen zweiten Wahlgang verlangt, in dem über jede/jeden der fünf im ersten Wahlgang gewählten Kandidatinnen/ Kandidaten mit ja/nein/Enthaltung abgestimmt wird. Vertrauensstudentin/ -student wird dann, wer mehr ja- als nein-Stimmen hat. Werden im zweiten Wahlgang weniger als vier Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, so entscheidet auch hier über das weitere Vorgehen die GV.

b. Stehen genau vier oder fünf Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl, so werden diese per Akklamation gewählt, es sei denn, mindestens ein Mitglied verlangt eine Wahl. In diesem Fall werden auf die Wahlzettel die Namen aller Kandidatinnen/Kandidaten geschrieben. Wahlzettel mit weniger Namen sind ungültig. Es wird über jede/n Kandidat/in mit ja/nein/Enthaltung abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr ja- als nein-Stimmen hat. Werden weniger als vier Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, entscheidet über das weitere Vorgehen die GV.

c. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

d. Die Stimmverteilung der V-Wahl wird bis zum Amtsantritt der Vs von der/dem Vorsitzenden des GAG aufbewahrt. Bei Ausscheiden einer/s V vor Antritt seines Amtes nimmt von den nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten die-/derjenige mit der höchsten Stimmzahl ihren/seinen Platz ein. Ist ein Nachrücken nicht möglich, entscheidet über das weitere Vorgehen die GV.

e. Als Amtsantritt der Vertrauensstudentinnen/ -studenten gilt der Einführungsgottesdienst.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch die GV vorgenommen werden und bedürfen einer absoluten Mehrheit.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Anhang

Verfahrensordnung der Vorschlagsbestimmung für das Studierendenpfarramt



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

Verfahrensordnung der Vorschlagsbestimmung für das Studierendenpfarramt

*Wahlordnung für die Wahl des*der neuen Studierendenpfarrers*in in der ESG Dresden*

1 Grundsätzliches

Der/Die neue Studierendenpfarrer/in wird in geheimer Wahl durch die Gemeinde in Abwesenheit der Kandidierenden gewählt. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Personen, die sich der ESG zugehörig fühlen, an ihren Gemeindeveranstaltungen teilnehmen und die in 3 genannten Bedingungen erfüllen.

2 Vorstellung der Kandidierenden

Das Landeskirchenamt (LKA) wird bis zu drei Kandidierende für die Wahl aufstellen. Die Kandidierenden stellen sich jeweils mit einer Andacht und einer zu einem vorgegebenen Thema gestalteten Einheit im Rahmen eines Gemeindeabends der Gemeinde vor. Als zusätzliche Information dient ein Lebenslauf, der von der Gemeinde eingesehen werden kann. Zum besseren Kennenlernen besteht im Anschluss an die thematische Einheit jeweils die Möglichkeit zum ausführlichen Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

3 Wahlrecht

An den bis zu drei Vorstellungsabenden liegen Anwesenheitslisten aus. Nur wer sich an mindestens zwei Abenden persönlich in die Wählerliste eingeschrieben hat, ist wahlberechtigt. Alle anderen Gemeindeglieder sind am Wahlabend teilnahme- und diskussionsberechtigt, haben aber kein Wahlrecht.

4 Wahlhandlung

(1) Die Wahl findet am Dienstag nach den Vorstellungsabenden in einer Gemeindeversammlung statt. Zu Beginn der Gemeindeversammlung erfolgt eine ausführliche Personaldebatte über die Kandidierenden für das Studierendenpfarramt. Daran schließt sich der erste Wahlgang an. Jede/jeder Wahlberechtigte kann eine Stimme abgeben, indem sie/er den Namen der/des Kandidierenden ihrer/seiner Wahl auf den Stimmzettel schreibt.



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

(2) Die Wahl erfolgt im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit. Enthaltungen sind möglich. Sollte die absolute Mehrheit nicht zustande kommen, werden bei drei Kandidierenden die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen ermittelt und die/der dritte Kandidierende scheidet aus. Bei Stimmengleichheit zwischen zweiter/zweitem und dritter/drittem Kandidatin/Kandidaten erfolgt zunächst eine Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidierenden.

(3) Nach einer erneuten, zeitlich begrenzten Diskussion schließt sich der zweite Wahlgang an. Im zweiten Wahlgang wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Enthaltungen sind möglich.

(4) Bei Stimmengleichheit schließen sich weitere Wahlgänge an, bis eine Entscheidung erreicht wird.

5 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden als solche eindeutig gekennzeichnet.

6 Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen

Unleserliche Stimmzettel sind ungültig.

Stimmzettel mit mehr als einem Kandidierendennamen oder nicht eindeutige Stimmzettel sind ungültig.

Andere als die zuvor ausgeteilten Stimmzettel sind ungültig.

Leere Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung.

7 Feststellung des Wahlergebnisses

Gemäß §9 Absatz 4 und 5 der GV-GO erfolgt die Auszählung von geheimen Wahlen nicht öffentlich durch einen Wahlausschuss. Dieser Wahlausschuss setzt sich aus je einer/m amtierenden V, einem GAG-Mitglied und einem Gemeindeglied zusammen.

Das Ergebnis der Wahl ist sofort bekanntzugeben. Die Stimmverteilung wird nicht veröffentlicht. Sämtliche Wahlzettel werden vernichtet. Die Kandidierenden erhalten auf Wunsch Einsicht in die Stimmverteilung.



8 Veröffentlichung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung wird spätestens vier Wochen vor der Wahl in den Räumen der ESG aufgehängt und zu Beginn des Wahlabends verlesen.